

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauenverein St. Theresia besteht ein im Jahr 1934 gegründeter, gemeinnütziger Verein (ehemals Elisabethenverein) mit Sitz in 4123 Allschwil gemäss Art. 60 ff ZGB.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes KFBL und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Ziel und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheiden der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische / Interreligiöser Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:
A Mitgliederversammlung (GV)
B Vorstand
C Revisionstelle

A Mitgliederversammlung (GV)

Art. 6 Mitgliederversammlung (GV)

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung und Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe (Decharge).
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.4 Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15.
- 8.8 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreileitung / Pastoralraumleitung geregelt.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Erweiterter Vorstand

- 15.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leitung der Arbeitsgruppen oder weitere Mitglieder mit speziellen Funktionen zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.
- 15.2 Es wird einmal jährlich eine Vorstandssitzung mit dem erweiterten Vorstand durchgeführt.

Art. 16 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen wird eine weitgehende Selbstständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein* wird gewährleistet durch:

- 16.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 16.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung des Vereins* integriert werden.
- 16.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 16.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 16.5 Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in den Frauenverein oder wird im Sinne der Untergruppe gespendet.
- 16.6 Bei Auflösung des Frauenvereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.

Art. 17 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben.

- 17.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 17.2 Wahrnehmung der unter Art.2 und Art.3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 17.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 17.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen.
- 17.5 Ernennung des Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 17.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen / Aktivitätsgruppen
- 17.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art.15
- 17.8 Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien
- 17.9 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 17.10 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 17.11 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 17.12 Interne und externe Kommunikation
- 17.13 Regelmässige Kontakte zu Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 17.14 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen und dem Präsidium Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisoren umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V. Finanzen

Art. 20 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 20.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 20.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 20.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 20.4 Spenden und Legate
- 20.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträgen fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 22 Entschädigungen und Spesen / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 24 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 26 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen von Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahres keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund.

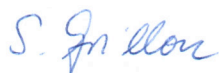
Die Statuten wurden per schriftlichen Abstimmung, anlässlich der abgesagten Generalversammlung vom 16. März 2022, mit absoluten Mehr angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Christine Müller

Die Aktuarin:



Sylvia Grillon

Allschwil, 24. März 2022